



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Reißeck vom 20. Dezember 2019, Zl. 9000/2019, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 4,616.000
Aufwendungen:	€ 5,132.300
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 60.900
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 0

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	- € 455.400
--	-------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 4,833.100
Auszahlungen:	€ 5,056.900

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	- € 223.800
---	-------------

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit wie folgt festgelegt:

In sämtlichen Ansätzen sind alle Sachaufwendungen (MVAG 222) und alle Personalaufwendungen (MVAG 221) gegenseitig deckungsfähig.

Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen mit einer Höhe von

€ 500.000,00

festgelegt.

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag sowie alle Anlagen und Beilagen sind in der **Anlage** zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Kurt Felicetti

Angeschlagen am: 23.12.2019

Abgenommen am: 07.01.2019

